



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Sammelanschrift

(siehe beiliegende Liste)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5 – 5 P 4013 – 6.16 252

München, 12.04.2011
Telefon: 089 2186 0

Versetzung in den Ruhestand auf Antrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Ruhestandsversetzung auf Antrag nach Vollendung des 64. Lebensjahres, bei Schwerbehinderten nach Vollendung des 60. Lebensjahres (Art. 64 BayBG), erfolgen für Lehrkräfte folgende Festlegungen:

1. Wird das 64. Lebensjahr, bei Schwerbehinderten das 60. Lebensjahr, im ersten Schulhalbjahr vollendet, kann die Versetzung in den Ruhestand nach Art. 64 BayBG aus dienstlichen Gründen mit Ablauf des letzten Unterrichtstages der zweiten vollen Woche im Februar (mit Angabe des Datums !) ausgesprochen werden; dies gilt auch für Lehrkräfte, die das o.g. Lebensjahr zwischen dem 1. Februar und dem letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im Februar vollenden,
2. Wird das 64. Lebensjahr, bei Schwerbehinderten das 60. Lebensjahr, im zweiten Schulhalbjahr vollendet, kann die Versetzung in den Ruhestand nach Art. 64 BayBG aus dienstlichen Gründen mit Ablauf des 31. Juli ausgesprochen werden,
3. Wird das 64. Lebensjahr, bei Schwerbehinderten das 60. Lebensjahr, im August vollendet, kann die Versetzung in den Ruhestand nach Art. 64 BayBG auch mit Ablauf des 31. August ausgesprochen werden,

4. Wird das 64. Lebensjahr, bei Schwerbehinderten das 60. Lebensjahr, nach dem 31. August, aber vor dem letzten Ferientag (maßgeblicher Termin für Neueinstellungen) vollendet, kann die Versetzung in den Ruhestand nach Art. 64 BayBG auch mit Ablauf des Tages, an dem das 64. Lebensjahr, bei Schwerbehinderten das 60. Lebensjahr, vollendet wird, ausgesprochen werden; die Ruhestandsversetzung muss aus haushaltsrechtlichen Gründen spätestens zum Termin für die Neueinstellungen wirksam werden,
5. In allen übrigen Fällen (Ruhestandsversetzung auf Antrag im zweiten bzw. in den folgenden Jahren nach Vollendung des 64. Lebensjahres, bei Schwerbehinderten nach Vollendung des 60. Lebensjahres) gelten die Regelungen in den Nrn. 1 bis 4 sinngemäß.

Für notwendige Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner in den jeweiligen Abteilungen zur Verfügung.

Dieses Schreiben wird in die Datenbank BAYERN-RECHT eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Erhard

Ministerialdirektor